Zeitschrift: Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le Collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses

Herausgeber: Schweizerische Bibliophilen-Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 12 (1938)

Heft: 3: Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles

Vereinsnachrichten: Portofreiheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

public et l'utilité des conseillers de lecture y sont particulièrement étudiées. Par ailleurs, y sont également traitées la construction et l'aménagement de bibliothèques de ce type, la composition de leurs collections, ainsi que l'organisation, dans chaque pays, d'un réseau rationnel et coordonné de bibliothèques afin de permettre à tous un accès facile à la lecture sans qu'il en résulte des charges trop considérables pour la collectivité. Des études portant sur des points spéciaux du problème et quelques rapports nationaux complètent cet ouvrage qu'accompagne une bibliographie abondante.

A signaler notamment les articles : *Les bibliothèques ouvrières en Suisse,* par Hans Neumann, *La Bibliothèque suisse pour tous,* par H. G. (non pas A.) Wirz, et *Assistance intellectuelle aux chômeurs dans le canton de Berne,* par A. Riser.

Portofreiheit

Durch ein Schreiben an die Schweizerische Landesbibliothek vom 20. Dezember 1937 hatte die Kreispostdirektion in Bern die Frage der Portofreiheit zwischen der Landesbibliothek und den Stadtbibliotheken aufgeworfen. Sie schrieb:

Städtische Bibliotheken (Gemeindeamtsstellen) haben Anrecht auf Portofreiheit nur für amtliche Sendungen an andere Behörden und Amtsstellen der Gemeinden, sowie an Oberbehörden. Als Oberbehörde ist auch die Landesbibliothek zu betrachten, sodass Sendungen von Stadtbibliotheken an Ihre Anstalt grundsätzlich taxfrei versandt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Portofreiheit zweifellos auch in den Fällen in Anspruch genommen werde, wo eine städtische Bibliothek im Interesse einer Privatperson bei Ihnen um leihweise Ueberlassung eines Werkes ersucht, das sie nicht besitzt. Auch wird vermutet, dass die Versendung dieses Werkes durch Sie ebenfalls amtlich erfolge, da es sich um eine Sendung zwischen Amtsstellen handelt. Dabei ist sie aber, wenn auch nur mittelbar, eine solche im Interesse eines Privaten.

Die Antwort der Landesbibliothek vom 13. Januar 1938 lautete:

Die von Ihnen berührte Frage der Auslegung der Bestimmungen des Paragr. 126 der Postordnung betreffend *Portofreiheit* ist bereits vor mehr als 10 Jahren Gegenstand von Erörterungen und Korrespondenzen zwischen dem Unterzeichneten, als Präsident der Vereinigung schweiz. Bibliothekare und dem Rechtsbureau der Oberpostdirektion gewesen und damals durch Letztere geregelt worden. Wir verweisen speziell auf das Schreiben des

genannten Bureau vom 22. November und 7. Dezember 1926, sowie auf unser Schreiben vom 2. und 9. Dezember des gleichen Jahres.

Mit dem Wortlaut des beiliegenden Textes der «Nachrichten der Vereinigung schweiz. Bibliothekare»*) hat sich damals das Rechtsbureau einverstanden erklärt. Darin wird anerkannt, dass die gegenseitige Ausleihe unter öffentlichen Bibliotheken ebenso gut im Interesse der Bibliotheken, als im Interesse von Privaten geschehe und dass eine öffentliche Bibliothek immer das Recht hat, in der Regel Bücher an eine andere öffentliche Bibliothek portofrei leihweise zu schicken, wenn die entleihende Bibliothek nicht angibt, dass die Entleihung im Interesse eines Privaten geschieht.

Entsprechend dieser Entscheidung benützen wir nur dann die Portofreiheit im Leihverkehr, wenn die andere öffentliche Bibliothek ohne Angabe eines Benützernamens bestellt. Wie viele von diesen Sendungen nur für Zwecke der Verwaltung und wie viele mehr im Interesse von Privaten bestellt werden, entzieht sich unserer Kenntnis. Sicher ist aber, dass in allen Fällen das Entleihen auch im Interesse der öffentlichen Bibliotheken ist. Wie es seinerzeit von uns dargelegt wurde, sind die öffentlichen Bibliotheken unseres kleinen Landes bei ihren ungenügenden Beständen und beschränkten Mitteln aufeinander angewiesen. Ohne gegenseitige Ausleihe wären sie ausserstande ihre Aufgabe zu erfüllen.

Gerade um diese gegenseitige Hilfe zu erleichtern und zu fördern, liess der Bund den grossen schweizerischen Gesamtkatalog auf der schweizerischen Landesbibliothek herstellen. Nachdem die Organisation und speziell der Leihverkehr der öffentlichen Bibliotheken der Schweiz seit zehn Jahren auf diese Grundlage gestellt ist, wäre es schwer verständlich, wenn die gesetzlichen Bestimmungen ungünstiger interpretiert würden, besonders in dieser Zeit, wo die Anschaffungskredite empfindlich gekürzt worden sind und die Bibliotheken mehr als je einander gegenseitig aushelfen müssen.

Wir dankten Ihnen damals für das Verständnis, das Sie gegenüber den Bedürfnissen der schweizerischen Bibliotheken zeigten und wir dürfen wohl hoffen, dass es heute nicht geringer ist.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung:

Marcel Godet.

Darauf antwortete die Kreispostdirektion am 8. Februar 1938, es bestehe für sie «kein Grund auf die Sache zurückzukommen», nachdem sie vor Jahren durch die Oberbehörde «geregelt worden ist».

---

*) Siehe Nr. der «Nachrichten» vom Januar 1927.